

Geschäftsverzeichnisnr. 2373
Urteil Nr. 189/2002 vom 19. Dezember 2002

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel XIII.2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 2001 über den Unterricht-XIII-Mosaik, erhoben von der VoG Hiberniaschool und der VoG Volwassenenonderwijs L.B.C.-N.V.K.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 20. Februar 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. Februar 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoG Hiberniaschool, mit Sitz in 2000 Antwerpen, Volksstraat 40, und die VoG Volwassenenonderwijs L.B.C.-N.V.K., mit Sitz in 2000 Antwerpen, Sudermanstraat 5, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel XIII.2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 2001 über den Unterricht-XIII-Mosaik (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. November 2001, erste Ausgabe).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 25. Februar 2002 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 15. März 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. März 2002.

Durch Anordnung vom 29. April 2002 hat der Vorsitzende A. Arts auf Antrag der Flämischen Regierung vom 26. April 2002 die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde der Flämischen Regierung mit am 29. April 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, hat mit am 16. Mai 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 23. Mai 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 20. Juni 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 27. Juni 2002 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 20. Februar 2003 verlängert.

Durch Anordnung vom 3. Juli 2002 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 25. September 2002 anberaumt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Vorsitzende A. Arts die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Die Anordnung zur Verhandlungsreifeerklärung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 4. Juli 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 25. September 2002

- erschienen
- . RA L. Lenaerts, in Antwerpen zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RÄin R. Rombaut, in Antwerpen zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Zwischen der VoG Hiberniaschool, der ersten klagenden Partei, und der Flämischen Gemeinschaft liegt ein Streit über die Rückforderung eines zu Unrecht gezahlten Betrages vor. In einem Urteil vom 29. Juni 2001 hat das Gericht erster Instanz Antwerpen erklärt, der Zahlungsbefehl zur Erstattung sei « null und nichtig » und « kann keinerlei Folge haben ». Die Flämische Gemeinschaft hat am 27. September 2001 gegen dieses Urteil Berufung eingelegt.

Auch die VoG Volwassenenonderwijs L.B.C.-N.V.K., die zweite klagende Partei, ficht die Rückforderung eines zu Unrecht ausgezahlten Betrags durch die Flämische Gemeinschaft an. Sie möchte sich dabei auf die Argumentation des Gerichts erster Instanz Antwerpen in dem obenerwähnten Urteil stützen.

Diese Argumentation besagt im wesentlichen, daß die Rückforderung als verjährt zu betrachten sei, da seit dem Inkrafttreten von Artikel 198 § 1 des Dekrets vom 31. Juli 1990 über den Unterricht-II die Verjährungsfrist für die Rückzahlung von zu Unrecht ausgezahlten Summen nur mehr gemäß Artikel 2244 des Zivilgesetzbuches unterbrochen werden könne und nicht mehr mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief, wie es zuvor möglich gewesen sei aufgrund von Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen (Artikel 106 § 2 der koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung).

Die Bestimmung des Dekrets vom 14. Juli 1998 über den Unterricht IX, die es erneut ermöglicht hat, mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief die Verjährung zu unterbrechen, wurde wegen ihrer rückwirkenden Kraft durch den Hof mit dem Urteil Nr. 36/2000 für nichtig erklärt. Der nunmehr angefochtene Artikel, der nach dem Urteil des Gerichts erster Instanz Antwerpen angenommen wurde, dient dazu, die ursprüngliche Formbedingung durch eine auslegende Bestimmung wieder in Kraft zu setzen.

A.2. Die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage wird nicht angefochten.

A.3. Vor der Darlegung ihrer Klagegründe bemerken die klagenden Parteien, daß Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1970, auf den die angefochtene Bestimmung verweise, als Artikel 106 § 2 in die koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung aufgenommen worden sei. Sie leiten daraus ab, daß Artikel 7 § 2 nur noch auf die Provinzen Anwendung finden könne. Insofern der angefochtene Artikel besage, daß Artikel 198 des Dekrets vom

31. Juli 1990 über den Unterricht-II die Bestimmungen des obenerwähnten Artikels 7 § 2 nicht beeinträchtigte, würde er somit nur auf den Unterricht der Provinzen Anwendung finden. Da der Dekretgeber gemäß den Vorarbeiten jedoch von einer weitergehenden Anwendung ausgegangen sei, fechten die klagenden Parteien die Bestimmung im Lichte des Willens des Dekretgebers an.

A.4. Die klagenden Parteien leiten einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften, insbesondere die Artikel 35, 74 Nr. 3, 128 und 129 der Verfassung und Artikel 71 § 1 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989.

Indem die angefochtene Bestimmung dazu diene, die Formbedingungen von Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 und von Artikel 106 § 2 der koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung auf eine per Dekret geregelte Rückforderung in Anwendung zu bringen, werde gegen Artikel 71 § 1 des Finanzierungssondergesetzes verstoßen. Nach Auffassung des Staatsrates verhindere diese Bestimmung nämlich, daß die Bestimmungen über die Staatsbuchführung durch ein Dekret bestätigt werden könnten.

Außerdem dehne die angefochtene Bestimmung den Anwendungsbereich von Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 und von Artikel 106 § 2 der koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung auf die Rückforderungsregelung bezüglich des Unterrichts in der Flämischen Gemeinschaft aus. Die Ausdehnung eines föderalen Gesetzes durch eine Dekretsbestimmung sei nach Auffassung der klagenden Parteien jedoch unmöglich.

A.5. Die klagenden Parteien leiten einen zweiten Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, an sich und in Verbindung mit den Artikeln 13, 144, 146, 159 und 187 der Verfassung sowie mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Sie verweisen darauf, daß die angefochtene Bestimmung nicht auslegend sei, sondern lediglich eingeführt worden sei, um den Formbedingungen, die man mit Artikel 198 des Unterrichtsdekrets-II zu verbinden wünsche, eine rückwirkende Kraft zu verleihen und somit die Gerichte daran zu hindern, über eine bestimmte Rechtsfrage zu urteilen. Wie bereits aus dem Urteil Nr. 36/2000 hervorgehe, sei nicht einzusehen, welche außergewöhnlichen Umstände diese rückwirkende Kraft rechtfertigen könnten, so daß zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die allen gebotenen Gerichtsbarkeitsgarantien verletzt würden.

A.6. Die Flämische Regierung geht in ihrem Erwidernsschriftsatz nicht getrennt auf die beiden Klagegründe ein. Sie beschränkt sich auf Betrachtungen zur auslegenden Beschaffenheit der angefochtenen Bestimmung. In diesem Zusammenhang sei sie weiterhin «überzeugt, daß man im wesentlichen doch geneigt sein kann, im vorliegenden Fall von einer auslegenden Bestimmung auszugehen», und sie verweist darauf, daß nur ein Dekret eine authentische Auslegung der Dekrete vornehmen könne (Artikel 133 der Verfassung). Bei auslegenden Gesetzen gehe man nach ihrer Auffassung davon aus, daß sie keine rückwirkende Kraft hätten und keine Änderung in den Rechtsstellungen mit sich brächten, sondern sich mit dem ausgelegten Gesetz deckten. Außerdem seien die Richter aufgrund von Artikel 7 des Gerichtsgesetzbuches verpflichtet, sich in allen Angelegenheiten, in denen die Rechtsfrage zu dem Zeitpunkt, wo diese Gesetze bindende Kraft erlangten, nicht geklärt sei, an die Auslegungsgesetze zu halten. Zur Untermauerung ihrer Position verweist die Flämische Regierung schließlich auf das Urteil Nr. 37/93 des Hofes, auf die Rechtsprechung des Kassationshofes und auf die Vorarbeiten zur angefochtenen Bestimmung.

A.7. Die klagenden Parteien bestehen darauf, daß die angefochtene Bestimmung nicht auslegend sei. Ein erstes Kriterium bei der Prüfung, ob eine Rechtsbestimmung auslegend sei, bestehe ihrer Auffassung nach darin, daß die ursprüngliche Bestimmung undeutlich, unsicher oder widersprüchlich sein müsse. Seit dem Urteil Nr. 36/2000 könne man das Dekret vom 14. Juli 1998 über den Unterricht IX nur schwer als undeutlich, unsicher oder widersprüchlich betrachten. Ein zweites Kriterium beinhalte, daß die Auslegung keine unerwartete Wende des Rechtes herbeiführen dürfe, so daß ein Richter auch ohne gesetzliche Unterstützung zu dieser Auslegung müsse gelangen können. Dieses Kriterium werde ebenfalls nicht erfüllt, führen die klagenden Parteien unter Hinweis auf das in A.1 erwähnte Urteil des Gerichts erster Instanz Antwerpen und auf das Gutachten des Staatsrates an.

A.8. Insofern sie in ihrem zweiten Klagegrund auf Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verweisen, nehmen die klagenden Parteien schließlich Bezug auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, wonach die gesetzgebende Gewalt sich nicht in die Rechtspflege einmischen dürfe mit der Absicht, Einfluß auf die gerichtliche Behandlung eines Streitfalls zu nehmen; in solchen Fällen würden

die Grundsätze des Rechtsstaates und der ehrlichen Behandlung einer Rechtssache gegen die rückwirkende Kraft sprechen, es sei denn, daß zwingende Gründe des Gemeinwohls dafür vorlägen.

- B -

Die angefochtene Bestimmung und ihre Entstehungsgeschichte

B.1.1. Die angefochtene Bestimmung bezieht sich auf die Verjährung von Rückforderungen durch die Flämische Gemeinschaft von Summen, die Schulträgern und Mitgliedern des Lehrpersonals zu Unrecht gezahlt wurden.

B.1.2. Vor der Ergänzung durch Artikel 9 des Dekrets vom 14. Juli 1998 über den Unterricht IX um einen vierten Paragraphen besagte Artikel 198 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 31. Juli 1990 über den Unterricht-II:

« § 1. Was gewährte Funktionsmittel oder Zuschüsse sowie Gehälter, Gehaltszulagen, Vorschüsse darauf und Entschädigungen oder Beihilfen, die Bestandteil der Gehälter oder Gehaltszulagen sind oder mit ihnen gleichzustellen sind, betrifft, sind die von der Flämischen Gemeinschaft an die Schulträger und die Personalmitglieder zu Unrecht ausgezahlten Summen zugunsten ihrer Empfänger endgültig verfallen, wenn deren Rückzahlung nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem ersten Jahr nach dem Auszahlungsdatum gefordert wurde.

Die im ersten Absatz festgelegte Frist wird auf 30 Jahre verlängert, wenn die nicht geschuldeten Summen durch betrügerische Handlungen oder durch falsche oder bewußt unvollständige Erklärungen erlangt wurden.

§ 2. In Abweichung von § 1 Absatz 1

- beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre ab dem 1. Januar 1991 für alle zwischen dem 1. Januar 1986 und dem 1. Januar 1991 gezahlten Summen, wobei nie etwas vor einer Zeitspanne von mehr als fünf Jahren zurückgefordert werden kann;

- beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab dem 1. Januar 1992 für alle zwischen dem 1. Januar 1991 und dem 1. Januar 1992 gezahlten Summen.

§ 3. Was gewährte Gehälter, Gehaltszulagen, Vorschüsse darauf sowie Entschädigungen oder Beihilfen, die Bestandteil der Gehälter oder Gehaltszulagen sind oder mit ihnen gleichzusetzen sind, betrifft, wird keine Rückzahlung der von der Flämischen Gemeinschaft an die Schulträger und die Personalmitglieder zu Unrecht gezahlten Summen, deren Gesamtbetrag nicht mehr als 1.000 Franken ausmacht, gefordert, es sei denn, der zu Unrecht gezahlte Betrag kann von noch auszuzahlenden Gehältern oder Gehaltszulagen oder von noch zu den gleichen Zwecken zu zahlenden Beträgen abgezogen werden.

Auf Vorschlag des flämischen Unterrichtsministers kann die Flämische Regierung den im vorstehenden Absatz erwähnten Betrag erhöhen. »

Gemäß der Begründung des Dekrets vom 31. Juli 1990 hatte diese Bestimmung (Artikel 197 des Entwurfs, der Artikel 198 geworden ist) « zum Zweck, die Rechtssicherheit für die Schulträger bezüglich der gewährten Funktionsmittel oder -zuschüsse und der Gehaltszulagen zu verbessern » (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1989-1990, Nr. 365-1, S. 58).

Dieser Artikel 198 ist am 1. September 1990 in Kraft getreten.

B.1.3. Artikel 9 des Dekrets vom 14. Juli 1998 über den Unterricht IX besagt:

« In Artikel 198 des Dekrets vom 31. Juli 1990 über den Unterricht II wird ein § 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

' § 4. Damit die Aufforderung zur Rückzahlung gültig ist, muß sie dem Schuldner mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zur Kenntnis gebracht werden, unter Angabe

1° des Gesamtbetrags der zurückgeforderten Summe mit Vermerk der pro Jahr zu Unrecht durchgeführten Zahlungen;

2° der Bestimmungen, im Widerspruch zu denen die Zahlungen getätigt wurden.

Ab der Aufgabe des Einschreibebriefes kann der nicht geschuldete Betrag während dreißig Jahren zurückgefordert werden. ' »

Dieser Artikel ist das Ergebnis eines Abänderungsantrags, der wie folgt begründet wurde:

« Das Gesetz vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Februar 1970 veröffentlicht wurde, enthält in Kapitel II die Bestimmungen über die Verjährung von Forderungen zugunsten des Staates (Art. 7 §§ 1 bis 3). Artikel 7 § 1 des obenerwähnten Gesetzes besagt unter anderem, daß die vom Staat zu Unrecht ausgezahlten Summen endgültig verfallen, wenn die Rückzahlung nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem ersten Januar des Auszahlungsjahres gefordert wird, mit Ausnahme der nicht geschuldeten Summen, die durch betrügerische Handlungen oder durch falsche oder bewußt unvollständige Erklärungen erlangt wurden, wofür dreißig Jahre gelten.

Artikel 198 des Dekrets vom 31. Juli 1990 über den Unterricht-II hat mit Wirkung zum 1. September 1990 für das Unterrichtswesen in der Flämischen Gemeinschaft die erstgenannte Verjährungsfrist mit einer Übergangsperiode von fünf Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Durch einen königlichen Erlaß vom 17. Juli 1991, der im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. August 1991 veröffentlicht wurde, wurden die Gesetze über die Staatsbuchführung koordiniert. In diese Koordinierung wurde das Gesetz vom 6. Februar 1970, abgeändert durch das Gesetz vom 24. Dezember 1976, aufgenommen, insofern die Bestimmungen auf die Staatsbuchführung Anwendung finden. Unter Auslassung der Pensionen bildet Artikel 7 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 Artikel 106 der Koordinierung und lautet wie folgt:

' Art. 106. § 1. Was Gehälter, Vorschüsse darauf und Entschädigungen oder Beihilfen, die Bestandteil der Gehälter sind oder mit ihnen gleichzusetzen sind, betrifft, sind die vom Staat zu Unrecht ausgezahlten Summen endgültig zugunsten derjenigen, die sie erhalten haben, verfallen, wenn deren Rückzahlung nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem ersten Januar des Auszahlungsjahres gefordert wurde.

Die im ersten Absatz festgesetzte Frist wird auf dreißig Jahre verlängert, wenn die nicht geschuldeten Summen durch betrügerische Handlungen oder durch falsche oder bewußt unvollständige Erklärungen erlangt wurden.

§ 2. Damit diese Aufforderung zur Rückzahlung gültig ist, muß sie dem Schuldner mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zur Kenntnis gebracht werden, unter Angabe

1° des Gesamtbetrags der zurückgeforderten Summe mit Vermerk der pro Jahr zu Unrecht durchgeführten Zahlungen;

2° der Bestimmungen, im Widerspruch zu denen die Zahlungen getätigt wurden.

Ab der Aufgabe des Einschreibebriefes kann der nicht geschuldete Betrag während dreißig Jahren zurückgefordert werden. '

Artikel 198 des Dekrets vom 31. Juli 1990 legt genau die Fristen fest, innerhalb deren zu Unrecht ausgezahlte Summen endgültig denjenigen verfallen, die sie erhalten haben, doch er legt nicht fest, in welcher Weise die Rückzahlung dieser Summen gefordert werden muß und wie die Verjährung unterbrochen wird. Das Aufnehmen einer diesbezüglichen Bestimmung schien zum damaligen Zeitpunkt überflüssig, da die Bestimmungen, die hierzu in Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 und später in Artikel 106 § 2 der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung vorkamen, vollständig auf das Unterrichtswesen in der Flämischen Gemeinschaft anwendbar blieben und ungekürzt Anwendung fanden.

Der Deutlichkeit halber und zur Vermeidung jeder diesbezüglichen Anfechtung erweist es sich jedoch als wünschenswert, Artikel 198 des Dekrets vom 31. Juli 1990 über den Unterricht-II um einen § 4 zu ergänzen, in den die Bestimmungen des obenerwähnten Artikels 106 § 2 der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung übernommen werden. » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1997-1998, Nr. 1057-2, SS. 3-4)

B.1.4. Artikel 15 1° des Dekrets vom 14. Juli 1998 über den Unterricht IX bestimmte:

« Artikel 9 tritt ab dem 1. September 1990 in Kraft. »

Es handelt sich um das Datum, an dem Artikel 198 des Dekrets vom 31. Juli 1990 über den Unterricht-II in Kraft getreten ist.

Im Urteil Nr. 36/2000 vom 29. März 2000 hat der Hof Artikel 15 1° des Dekrets vom 14. Juli 1998 für nichtig erklärt.

B.1.5. Der nunmehr angefochtene Artikel XIII.2 des Dekrets vom 13. Juli 2001 über den Unterricht-XIII-Mosaik besagt :

« Artikel 198 desselben Dekrets [vom 31. Juli 1990 über den Unterricht-II] wird wie folgt ausgelegt :

' Dieser Artikel läßt die Bestimmungen von Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen unangetastet. ' »

Gemäß den Vorarbeiten dieser Bestimmung geht aus dem Text der Artikel 9 und 15 1° des Dekrets vom 14. Juli 1998 unzureichend hervor, « daß nicht die Absicht bestand, eine neue Regelung zu schaffen, sondern lediglich die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1970 zu bestätigen. Der Artikel des Entwurfs liefert eine authentische Auslegung von Artikel 198 des Unterrichtdekrets-II. Eine solche Auslegung bedeutet, daß ein Artikel bereits ab seinem Inkrafttreten in diesem Sinne zu verstehen ist » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2000-2001, Nr. 729/1, S. 42).

In bezug auf den ersten Klagegrund

B.2. Die klagenden Parteien leiten einen ersten Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften ab, insbesondere die Artikel 35, 74 Nr. 3, 128 und 129 der Verfassung und Artikel 71 § 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen.

Sie sind insbesondere der Auffassung, daß der obenerwähnte Artikel 71 § 1 verhindere, daß die Bestimmungen über die Staatsbuchführung bestätigt oder ausgedehnt werden könnten.

B.3. Aufgrund von Artikel 50 § 2 Absatz 1 des Finanzierungs-sondergesetzes vom 16. Januar 1989 legt das Gesetz die allgemeinen Bestimmungen fest, die auf die Haushalte und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie auf die Organisation der durch den Rechnungshof ausgeführten Kontrolle Anwendung finden.

Solange dieses Gesetz zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen nicht in Kraft getreten ist, sind aufgrund von Artikel 71 § 1 des Finanzierungs-sondergesetzes die geltenden Bestimmungen über die Organisation und die Kontrolle des Rechnungshofes sowie die Kontrolle über die Vergabe und Verwendung von Zuschüssen und die Bestimmungen über die Staatsbuchführung auf entsprechende Weise auf die Gemeinschaften und Regionen anwendbar.

B.4. Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 beinhaltet hinsichtlich der Schuldforderungen des Staates eine Abweichung von der gemeinrechtlichen Verjährungsregelung. Diese Abweichung wirkt sich also unmittelbar auf die Buchführung und die Konten des Staates aus. Die Bestimmungen von Artikel 7 wurden im übrigen in die am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung (Artikel 106 und 107) aufgenommen.

Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 muß daher als eine Bestimmung über die Staatsbuchführung angesehen werden. Er findet bis zum Inkrafttreten des in Artikel 50 § 2 des Finanzierungs-sondergesetzes vorgesehenen Gesetzes sinngemäß Anwendung auf die Gemeinschaften und Regionen.

B.5. Aufgrund von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 können Dekrete Bestimmungen über Sachgebiete enthalten, für die nicht der Dekretgeber, sondern der föderale Gesetzgeber grundsätzlich zuständig ist. Hierzu ist es erforderlich, daß eine solche Regelung notwendig ist zur Ausübung der Zuständigkeiten der Region oder der Gemeinschaft, daß dieses Sachgebiet sich für eine differenzierte Regelung eignet und daß die Auswirkungen der betreffenden Bestimmungen auf dieses Sachgebiet nur marginal sind.

B.6. Die angefochtene Bestimmung dient zur Auslegung von Artikel 198 des Dekrets vom 31. Juli 1990 über den Unterricht-II.

Um zu prüfen, ob die angefochtene Bestimmung in Anwendung von Artikel 10 des Sondergesetzes beschlossen werden konnte, muß der Hof zunächst untersuchen, ob dieser Artikel 198 die Bedingungen zur Anwendung von Artikel 10 erfüllt.

B.7. Artikel 198 des Dekrets vom 31. Juli 1990 bezweckt hauptsächlich, die Verjährungsfrist, die auf die Rückforderung von Beträgen Anwendung findet, die zu Unrecht von der Flämischen Gemeinschaft den Schulträgern und den Mitgliedern des Lehrpersonals ausbezahlt wurden, von fünf Jahren auf ein Jahr zu verkürzen.

Aus den Vorarbeiten ist abzuleiten, daß der Dekretgeber diese Bestimmung als notwendig erachtet hat, um die Rechtssicherheit für die Schulträger in bezug auf die Funktionsmittel oder -zuschüsse und die Gehaltszuschüsse zu verbessern (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1989-1990, Nr. 365-1, S. 58).

Es ist nicht ersichtlich, daß diese Beurteilung eindeutig falsch ist. Die Frage der Verjährung der Forderungen zur Erstattung von Beträgen, die von der Flämischen Gemeinschaft im Unterrichtssektor zu Unrecht gezahlt wurden, eignet sich zu einer differenzierten Regelung, und die Auswirkungen der geprüften Bestimmung auf das Sachgebiet, das Gegenstand des Gesetzes vom 6. Februar 1970 ist, ist marginal.

B.8. In Anwendung von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen hat Artikel 198 des Dekrets vom 31. Juli 1990 in bezug auf Rückforderungen der Flämischen Gemeinschaft, die eine Folge von Schulträgern zu Unrecht gezahlten Zuschüssen und dem Lehrpersonal zu Unrecht gezahlten Gehältern sind, eine spezifische Regelung vorsehen können, die sich von den allgemeinen, durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 vorgesehenen Regeln unterscheidet.

B.9. Da Artikel 198 des Dekrets vom 31. Juli 1990 unter Beachtung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften beschlossen wurde, ist die gleiche Schlußfolgerung in bezug auf die angefochtene Bestimmung zu ziehen, die zur Auslegung dieses Artikels 198 dient.

B.10. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

B.11. Der zweite Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 13, 144, 146, 159 und 187 der Verfassung und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die klagenden Parteien sind der Auffassung, der Dekretgeber habe mit der angefochtenen Bestimmung verhindern wollen, daß der Appellationshof Antwerpen über eine anhängige Rechtsfrage urteilen könne, und die rückwirkende Kraft dieser Bestimmung habe zur Folge, daß der Ablauf des Verfahrens in einem bestimmten Sinne beeinflußt werde, so daß einer gewissen Kategorie von Personen die allen gebotenen Gerichtsbarkeitsgarantien entzogen würden.

Nach Auffassung der Flämischen Regierung werde davon ausgegangen, daß auslegende Gesetze keine rückwirkende Kraft hätten und keine Änderung der Rechtspositionen mit sich brächten, sondern als in das von ihnen ausgelegte Gesetz integriert gelten würden.

B.12.1. Es gehört zum Wesen eines auslegenden Gesetzes, daß es rückwirkende Kraft bis zum Datum des Inkrafttretens der ausgelegten Gesetzesbestimmungen hat. Ein auslegendes Gesetz ist nämlich ein Gesetz, das einer Gesetzesbestimmung die Bedeutung verleiht, die sie nach Einschätzung des Gesetzgebers von der Annahme an hätte haben müssen.

B.12.2. Die Nichtrückwirkung der Gesetze ist eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie erfordert, daß der Inhalt des Rechts vorhersehbar und zugänglich ist, so daß jeder auf angemessene Weise die Folgen einer bestimmten Handlung zu dem Zeitpunkt, wo diese Handlung ausgeführt wird, vorhersehen kann. Diese Garantie darf nicht bloß durch den Umstand umgangen werden, daß ein Gesetz mit rückwirkender Kraft als Auslegungsgesetz dargestellt wird. Der Hof kommt daher nicht umhin zu prüfen, ob ein als auslegend bezeichnetes Gesetz mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.12.3. Mit Ausnahme des Strafrechts ist die rückwirkende Kraft, die sich aus einer auslegenden Gesetzesbestimmung ergibt, gerechtfertigt, insofern die ausgelegte Bestimmung von Anfang an vernünftigerweise nicht anders verstanden werden konnte, als in der auslegenden Bestimmung angegeben ist.

B.12.4. Ist dies nicht der Fall, so ist die sogenannte auslegende Bestimmung in Wirklichkeit eine reine rückwirkende Bestimmung. Folglich kann die rückwirkende Kraft nur gerechtfertigt werden, wenn sie unerlässlich ist zur Verwirklichung einer Zielsetzung des Gemeinwohls, wie das ordnungsgemäße Funktionieren oder die Kontinuität des öffentlichen Dienstes. Falls sich herausstellt, daß die rückwirkende Kraft außerdem zur Folge hat, daß der Verlauf von Gerichtsverfahren in einem bestimmten Sinne beeinflußt wird oder daß Gerichtsbarkeiten daran gehindert werden, über eine anhängige Rechtsfrage zu urteilen, erfordert die Beschaffenheit des betreffenden Grundsatzes, daß außergewöhnliche Umstände eine Rechtfertigung für das Handeln des Gesetzgebers liefern, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die allen gebotenen Gerichtsbarkeitsgarantien verletzt.

B.13. Artikel 198 des Dekrets vom 31. Juli 1990 sieht für die Rückforderung von Zuschüssen und Gehältern, die zu Unrecht für den Unterricht gezahlt wurden, eine Regelung vor, die von derjenigen von Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 abweicht.

Das Dekret vom 31. Juli 1990 hat die Verjährungsfrist von fünf Jahren auf ein Jahr verkürzt, doch es enthielt keinerlei Bestimmung über die Unterbrechung dieser Verjährung.

B.14. Die Frage, ob diese Verjährungsfrist von einem Jahr durch eine Gerichtsvorladung oder durch einen Einschreibebrief unterbrochen wird, hängt nicht von der Auslegung der Formulierung des Dekrets ab, sondern von der Auslegung, die aus dem Schweigen des Dekrets zu diesem Punkt abzuleiten ist.

B.15. Wie bei der Annahme des Dekrets vom 14. Juli 1998 konnte der Dekretgeber den Standpunkt vertreten, daß die Flämische Gemeinschaft ebenso wie jede andere Behörde, auf die das Gesetz vom 6. Februar 1970 Anwendung findet, die Möglichkeit haben müsse, die Verjährung durch einen Einschreibebrief zu unterbrechen. Indem er diese Möglichkeit jedoch nur im Dekret vom 14. Juli 1998, dem eine rückwirkende Kraft ab dem 1. September 1990 verliehen

wird, vorgesehen hat, hat er eine rückwirkende Maßnahme ergriffen, die nicht auf Gründen des Gemeinwohls oder auf außergewöhnlichen Umständen beruht, die es ihm erlauben würden, in anhängige Gerichtsverfahren einzugreifen.

B.16. Indem der Dekretgeber eine Maßnahme in die angefochtene Bestimmung aufgenommen hat, die die gleichen Folgen hat wie diejenige, die der Hof mit seinem Urteil Nr. 36/2000 für nichtig erklärt hat, diese Maßnahme nun jedoch als auslegend bezeichnet, während er dem Dekret vom 31. Juli 1990 eine Bestimmung hinzufügt, die nicht darin enthalten war, hat er eine Maßnahme ergriffen, die nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.17. Der Klagegrund ist begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel XIII.2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 2001 über den Unterricht-XIII-Mosaik für nichtig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

A. Arts